- b) für Veranstaltungen, die sich innerhalb eines Bezirkes über mehrere Kreise erstrecken, bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
- c) für Veranstaltungen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken, beim Ministerium des Innern.
- (5) Von der Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht, außer für öffentliche Tanzveranstaltungen, sind ausgenommen:
 - a) Veranstaltungen der politischen Parteien und der staatlichen Organe;

b) Veranstaltungen

- der in der Volkskammer vertretenen Massenorganisationen.
- der staatlichen Einrichtungen, der volkseigenen Kombinate und Kombinatsbetriebe, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, der sozialistischen Genossenschaften, der kooperativen Einrichtungen, der Kooperationsverbände und der kooperativen Vereinigungen,
- der Ausschüsse der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik und der Mieter- und Wohngemeinschaften

zur Wahrnehmung der sich aus ihrer Zweckbestimmung ergebenden Aufgaben in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumlichkeiten und im Freien;

- c) Sportveranstaltungen in Sportstätten sowie Sportveranstaltungen im Freien, die vom Deutschen Turn- und Sportbund der Deutschen Demokratischen Republik und der Gesellschaft für Sport und Technik durchgeführt werden.
- (6) Von der Anmeldepflicht sind weiterhin ausgenommen:
- a) Veranstaltungen
 - der Universitäten, Akademien, Hoch- und Fachschulen,
 - der Massenorganisationen und der auf Grund von Rechtsvorschriften t\u00e4tigen gesellschaftlichen Kommissionen und Aktivs

zur Wahrnehmung der sich aus ihrer Zweckbestimmung ergebenden Aufgaben in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumlichkeiten;

- kulturelle Veranstaltungen der Theater, Museen, Varietes, Kabaretts, Zirkusse, Filmtheater und ähnlicher staatlicher Einrichtungen in ihren eigenen öder von ihnen regelmäßig genutzten Räumlichkeiten;
- c) Veranstaltungen mit ausschließlich religiösem Charakter der beim zuständigen staatlichen Organ erfaßten Kirchen und Religionsgemeinschaften und Zusammenkünfte der in ihrem Dienst stehenden Personen, wenn sie in eigenen oder von ihnen zu Veranstaltungen ständig genutzten Räumlichkeiten und von im Dienst der Kirchen und Religionsgemeinschaften stehenden Mitarbeitern und Laien durchgeführt werden.
- (7) Für die Erteilung der Erlaubnis werden im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.!

§4

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen Maßnahmen der Verkehrsregelung, Absperrung u. dgl. notwendig, so hat die Anmeldung bzw. die Beantragung der Erlaubnis gemäß § 3 mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung zu erfolgen.
- (2) Über Veranstaltungen, die von der Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht ausgenommen sind, ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei mindestens 4 Wochen vor Durchführung zu informieren, wenn Maßnahmen gemäß Abs. 1 erforderlich sind. ¹

§5

- (1) Die Vorbereitung, Organisierung und Durchführung von Veranstaltungen durch Ausländer sowie deren Mitwirkung bedürfen der vorherigen Zustimmung des staatlichen Organs, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Veranstaltung berührt wird. Die Zustimmung ist durch den Veranstalter oder den Verantwortlichen zu beantragen.
- (2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Durchführung der Veranstaltung auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen erfolgt oder Verträge oder eine Einladung eines staatlichen Organs, einer staatlichen Einrichtung, eines wirtschaftsleitenden Organs, einer politischen Partei, einer in der Volkskammer vertretenen Massenorganisation, des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik oder der Gesellschaft für Sport und Technik vorliegen.

§ 6

- (1) Der Verantwortliche für Räumlichkeiten, in denen Veranstaltungen durchgeführt werden, hat zu gewährleisten, daß die Räumlichkeiten baulich geeignet sind und sich in einem hygienisch einwandfreien und brandschutzgerechten Zustand entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften befinden. Der Nachweis darüber ist der Deutschen Volkspolizei und den anderen zuständigen staatlichen Organen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Der Verantwortliche für Räumlichkeiten hat sich vor Durchführung der Veranstaltung davon zu überzeugen, daß der Veranstalter oder der Verantwortliche seinen Rechtspflichten zur Anmeldung der Veranstaltung nachgekommen ist bzw. die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung vorliegt.

§7

- (1) Sofern für bauliche Anlagen, für Handlungen und Tätigkeiten, für die Aufführung von Werken u. dgl. Freigaben, Zustimmungen oder Erlaubnisse entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften durch andere staatliche Organe erforderlich sind, müssen diese auf Verlangen der Deutschen Volkspolizei bei der Anmeldung der Veranstaltung bzw. Beantragung der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung vorgelegt werden.
- (2) Ist in anderen Rechtsvorschriften für bestimmte Veranstaltungen eine Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei vorgesehen, ist über diese bei der Erteilung der Erlaubnis nach dieser Verordnung mit zu entscheiden.

§ 8

- (1) Die Deutsche Volkspolizei ist befugt, an den Veranstalter oder den Verantwortlichen sowie an den Verantwortlichen für Räumlichkeiten, in denen Veranstaltungen durchgeführt werden, zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Auflagen zu erteilen oder Forderungen zu stellen sowie deren persönliche Vorsprache zwecks Auskunftserteilung zu verlangen.
- (2) Die zuständigen staatlichen Organe sind befugt, die für die Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu fordern und Auflagen zu erteilen sowie in die Veranstaltungsbücher Einsicht zu nehmen.
- (3) Eine Veranstaltung, die den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widerspricht, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder stört, nicht angemeldet wurde oder für die keine Erlaubnis vorliegt, kann durch die Deutsche Volkspolizei untersagt oder aufgelöst werden. Das gleiche gilt, wenn Auflagen oder Forderungen nicht nachgekommen wird.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes).